

SATZUNG
der
Spielvereinigung EINTRACHT
Emetzheim-Kattenhochstatt-Holzungen-Weimersheim
1949 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung EINTRACHT Emetzheim-Kattenhochstatt-Holzungen-Weimersheim 1949 e.V.

Der Sitz ist Kattenhochstatt.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und des Vereinsheims
Sowie der Sport- und Spielgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleitern.

b)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3a)

a)

Bei Bedarf können Vereinsämter (Wahlämter) im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

b)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. a) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

c)

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

d)

Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins bei Beauftragung durch die Vorstandschaft Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.; auch hier ist die Haushaltslage des Vereins maßgebend.

e)

Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz c) und d) auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4

a)

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

b)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Vereinsorgan, das den Ausschluss entschieden hat.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Vereinskassier
- d) Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 7

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 6)
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Vereinsjugendleiter
- d) zwei Revisoren, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen, aber kein Stimmrecht besitzen,
- e) fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern für bestimmte Aufgabengebiete

Die Vorstandschaft tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vor-

sitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben der Vorstandschaft ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im ersten Kalenderquartal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der nur die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung ist in der örtlichen Tageszeitung (mit Tagesordnung) bekannt zu geben. Zusätzlich wird sie in den Vereinsschaukästen bekannt gemacht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie der Vorstandsmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für die Amtsperiode zwei Revisoren, die die Kassenprüfung vornehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in das Vereinsprotokoll aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Vereinsvorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet, über die Höhe und Fälligkeit dieses Beitrages sowie über die von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfts abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Falls keine Bestimmungen getroffen werden, ist der 1. und 2. Vorsitzende Liquidator. Jeder vertritt allein.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Weißenburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich einem sich neu zu bildenden Sportverein innerhalb der vier Ortsteile (Emetzheim, Kattenhochstatt, Holzingen, Weimersheim) zu überweisen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Vereinsangehörige sind:

- a) Mitglieder vom 18. Lebensjahr an (Vollmitglieder)
- b) Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr
- c) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

§ 15

Ehrungen:

- a) Ehrenmitglieder können ernannt werden:
-infolge besonderer Verdienste um den Verein, hierüber entscheidet die
Vorstandschaft
- b) Ehrennadeln werden verliehen:
 - nach 10jähriger Mitgliedschaft in Silber
 - nach 25jähriger Mitgliedschaft in Gold
 - nach 40jähriger Mitgliedschaft in Gold mit Zahl 40
 - nach 50jähriger Mitgliedschaft in Gold mit Zahl 50
 - über sonstige Ehrungen entscheidet die Vorstandschaft

§ 16

Der Verein haftet nicht für die zu sportlichen und geselligen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 17

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. 01.2011 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.